

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

VVG §§ 6, 23 ff; AKB § 12

In der Fahrzeugversicherung ist Repräsentant des Versicherungsnehmers, wer an seiner Stelle die Haltung und Wartung des versicherten Kraftfahrzeugs übernommen hat. Die Befugnis, für den Versicherungsnehmer rechtsgeschäftlich zu handeln, ist nicht erforderlich.

BGH, Urt.v.1.Oktober 1969 - IV ZR 632/68 - OLG Frankfurt (Main)
LG Frankfurt (Main)

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 632/68

URTEIL

Verkündet am

1. Oktober 1969
B l e c h e r,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-AG,
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, bestehend aus
dem Vorsitz Hugo W [REDACTED] und den Vorstandsmitgliedern
Egon D [REDACTED], Hans Wilhelm J [REDACTED], Dr. Friedrich J [REDACTED],
Carlheinz M [REDACTED], Kurt S [REDACTED] und Dr. Ewald W [REDACTED],
K [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Adolf M [REDACTED] GmbH & Co. KG,
F [REDACTED], M [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch die Geschäftsführer ihrer persönlich
haftenden Gesellschafterin, der Kauffrau Bertha G [REDACTED]
und dem Kaufmann Egon S [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 26. April 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte für einen ihr gehörenden VW-Bus eine Fahrzeugvollversicherung bei der Beklagten abgeschlossen. Am 18. Oktober 1964 wurde das versicherte Fahrzeug in München beschädigt, als es auf nasser Fahrbahn ins Schleudern kam und mit einem Personenkraftwagen zusammenstieß. Die Beklagte lehnte die Deckung des Fahrzeugschadens ab, weil der Unfall auf abgefahrene Hinterradreifen zurückzuführen sei. Die Klägerin begehrt, die Entschädigungspflicht der Beklagten festzustellen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin unterhält für ihren Zeitschriftenvertrieb eine Werbeorganisation. Sie beschäftigte zur Zeit des Unfalls ungefähr zehn Organisationsleiter. Jedem Organisationsleiter unterstanden mehrere Kolonnen, denen jeweils 4 - 20 Handelsvertreter angehörten. Der hier betroffene VW-Bus gehörte zu der von dem Handelsvertreter S. geleiteten Kolonne, die dem Organisationsleiter L. unterstand. Mit L. hatte die Klägerin über den VW-Bus einen Leihvertrag geschlossen, in dem es u.a. heißt:

" Während der Dauer des Vertrages werden von der Firma M. alle erforderlichen normalen Verschleißreparaturen übernommen. Den Vertragspartner betreffen während der Dauer des Vertrages sämtliche Pflichten, die den Halter eines Kraftfahrzeuges treffen und somit hat der Vertragspartner die Stellung eines Halters.

Die Kosten für die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung sowie die Unfallkosten, die nicht auf Verschulden des Vertragspartners zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Firma Adolf M. Die Kraftfahrzeugsteuer wird von der Firma Adolf M. bezahlt.

Scheidet der Vertragspartner aus den Diensten der Firma Adolf M. aus, ist er verpflichtet, einen sich ergebenden Minderwert des Fahrzeugs, falls dieser durch unsachgemäße Haltung und Wartung entstanden ist, zu bezahlen. "

Einen gleichlautenden Vertrag hatte L. mit seinem Kolonnenführer S. geschlossen.

Zur Kolonne S. gehörte auch der Handelsvertreter G. Ihm stand der VW-Bus zur eigenen Benutzung und zur Beförderung anderer Werber zur Verfügung. Am 29. September 1964 erschien der Kolonnenführer S. im Büro der Klägerin und erklärte, daß er für den VW-Bus

seiner Kolonne zwei neue Reifen benötige. Am selben Tage wurden ihm zwei neue Reifen ausgehändigt. Bei Eintritt des Versicherungsfalls waren jedoch noch die alten abgefahrenen Reifen aufgezogen. Ihre ursprüngliche Behauptung, die neuen Reifen seien G■■■■■ übersandt worden und bei ihm am 17. Oktober 1964, am Tage vor dem Unfall, eingetroffen, hat die Klägerin nicht aufrechterhalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Nach dem Berufungsurteil ist davon auszugehen, daß das Profil der beiden Hinterradreifen des versicherten Fahrzeugs stellenweise ganz abgefahren war, die Reifen also nicht mehr verkehrssicher waren.

II. In der Benutzung eines nicht verkehrssicheren Kraftfahrzeugs sieht das Berufungsgericht aus grundsätzlichen Erwägungen keine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff VVG. Es meint: Umstände, die für den Versicherer voraussehbar seien, dürften nicht als gefahrerhöhende Umstände berücksichtigt werden. Kraftfahrzeuge, die infolge technischer

Mängel nicht mehr verkehrssicher seien, würden in einem solchen Umfange benutzt, daß die Versicherer mit dieser Möglichkeit bei ihren Versicherungsnehmern rechnen müßten. Außerdem könnten die Auswirkungen eines schlechten Fahrzeugzustandes weitgehend durch eine besonnene Fahrweise und durch Vermeidung verkehrsreicher Gegenden kompensiert werden. Es sei keineswegs offensichtlich, daß die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalles bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrzeug in nennenswertem Maße erhöht sei.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar. Das hat der erkennende Senat bereits in seinem in BGHZ 50, 392 = VersR 1968, 1131 veröffentlichten Urteil näher dargelegt. Auf den Inhalt dieser Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Hiernach darf der Versicherer auf Grund der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung davon ausgehen, daß ein zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Kraftfahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Ändert sich dieser normale Gefahrenstand dadurch, daß das versicherte Fahrzeug im Laufe des Versicherungsverhältnisses in einen Zustand gerät, der den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, so liegt darin eine Änderung der für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Gefahrumstände. Der fortgesetzte Gebrauch eines in seiner Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigten Kraftwagens stellt daher eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff VVG dar.

III. Im vorliegenden Fall hat G. den ihm zur Verfügung gestellten VW-Bus der Klägerin trotz seines verkehrswidrigen Zustandes, der ihm offenbar bekannt war, weiter benutzt. G. hat damit eine Erhöhung der Gefahr vorgenommen.

Weiter war zu prüfen, ob der Kolonnenführer S. die von G. vorgenommene Gefahrerhöhung gestattet hat. Das wäre der Fall, wenn S. die Benutzung des VW-Bus mit den abgefahrenen Reifen in Kenntnis ihres verkehrswidrigen Zustandes bis zum Eintritt des Versicherungsfalls geduldet hätte. Ob dies zutrifft oder nicht, ist bisher noch offen.

IV. Die Klägerin muß sich als Versicherungsnehmerin das Verhalten ihrer Leute nur zurechnen lassen, soweit diese ihre Repräsentanten gewesen sind. Das Berufungsgericht hat die Repräsentanteneigenschaft bei G. und bei S. schon deshalb verneint, weil als Repräsentant nur angesehen werden könne, wer zu selbständigem r e c h t s g e s c h ä f t l i c h e n Handeln für den Versicherungsnehmer befugt sei. - Dem kann nicht gefolgt werden.

1. Das Reichsgericht hat die Haftung des Versicherungsnehmers für seinen Repräsentanten aus Billigkeitsgründen für die Fälle entwickelt, in denen die gegen Verlust oder Vernichtung versicherten Sachen zu ihrer Erhaltung laufender Fürsorge bedürfen (vgl. dazu Möller, Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für das Ver-

halten Dritter, 1939, 38 ff, 70 ff; Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 6 Anm. 93 ff, 101). Hier darf es dem Versicherungsnehmer nicht freistehen, die Lage des Versicherers wesentlich dadurch zu verschlechtern, daß er die versicherte Sache aus der Hand gibt und sich der Obhut über sie mit der Folge entschlägt, daß der Versicherer gegen den Schaden ungedeckt bleibt, der ihm durch die Fahrlässigkeit des Vertreters des Versicherten erwächst (RG JW 1903, 251/52). Eine Haftung des Versicherungsnehmers für den Dritten ist dabei insoweit geboten, als dem Dritten Handlungen oder Unterlassungen überlassen werden, die zum eigentlichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers gehören. Repräsentant ist danach, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist (RGZ 83, 43; 117, 327). Diese lange Zeit geltende Regel hat das Reichsgericht später durch die Forderung eingeschränkt, daß dem Dritten eine "Rechtsvertretung" des Versicherungsnehmers "in Bezug auf das Versicherungsverhältnis" übertragen sein müsse (RG VerRAA 1929 Nr. 2028 = JRPV 1929, 102). Es verlangte, daß der Repräsentant befugt sein müsse, für den Versicherungsnehmer "innerhalb des in Frage kommenden Geschäftskreises einschließlich der Wahrnehmung der für diesen aus dem Versicherungsvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten" selbständig r e c h t s g e - s c h ä f t l i c h zu handeln (RG VerRAA 1929 Nr. 2085 = JRPV 1929, 366 und weitere Entscheidungen bei Möller aaO S. 72 Anm. 4). Dieser formale Repräsentantenbegriff, der es allein auf die Vertretungsmacht abstellt, hat seiner

zeit berechnete Kritik gefunden (Möller aaO S. 73).
Denn es leuchtet nicht ein, daß es darauf ankommen soll,
ob ein Schaden durch einen rechtsgeschäftlichen Ver-
treter des Versicherungsnehmers oder durch den Inhaber
der tatsächlichen Obhut herbeigeführt worden ist. Ent-
scheidend kann nur sein, wem die Risikoverwaltung, die
notwendige laufende Betreuung der versicherten Sachen
t a t s ä c h l i c h obgelegen hat.

So erklärt es sich, daß der Bundesgerichtshof
die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Repräsentan-
tenhaftung zwar im Prinzip übernommen hat, weil sie den
Besonderheiten des Versicherungsverhältnisses gerecht
wird (BGHZ 11, 120), aber in seinen zur Repräsentanten-
haftung ergangenen Entscheidungen (vgl. die bei Prölss
VVG 17. Aufl. § 6 Anm. 8 B zitierte Rechtsprechung)
keine "Rechtsvertretung", kein r e c h t s g e -
s c h ä f t l i c h e s Handeln, sondern nur selb-
ständiges Handeln für den Versicherungsnehmer "in einem
gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang" (BGH VersR 1964,
475) fordert (zutreffend Prölss aaO sowie VersR 1965, 226
und Juristen-Jahrbuch 1968/69, 133/34). In Fortführung der
älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts ist danach Re-
präsentant, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das ver-
sicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertrags- oder
ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungs-
nehmers getreten ist.

2. Wird die Repräsentanteneigenschaft von G. [REDACTED] und S. [REDACTED] nach den vorstehenden Grundsätzen geprüft, so ergibt sich: Nach der nicht angreifbaren Feststellung des Berufungsgerichts hatte G. [REDACTED] nur die Stellung eines abhängigen Fahrers. Dem Berufungsgericht ist daher im Ergebnis zuzustimmen, daß G. [REDACTED] nicht Repräsentant der Klägerin gewesen ist.

Anders verhält es sich hingegen mit dem Kolonnenführer S. [REDACTED]. Nach ihrem eigenen Vorbringen war die Klägerin technisch und organisatorisch nicht in der Lage, die Haltung und Wartung der ihren Mitarbeitern anvertrauten Kraftfahrzeuge zu überwachen, da es sich um mehrere hundert, über das ganze Bundesgebiet verteilte Kraftfahrzeuge handelte. Sie schloß deshalb mit den Organisationsleitern und Kolonnenführern Leihverträge über die ihnen überlassenen Kraftfahrzeuge ab. Hierin verpflichtete sie sich, alle Kosten zu tragen, die aus der Haltung und Wartung der Kraftfahrzeuge erwuchsen, wie Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsprämien und Reparaturkosten. Ihr Vertragspartner übernahm dafür sämtliche Pflichten, die den Halter eines Kraftfahrzeugs treffen; er sollte während der Dauer des Vertrages die Stellung eines Halters haben. Schiedsgeraus dem Dienst der Klägerin, so war er verpflichtet, einen sich ergebenden Minderwert des Fahrzeugs, falls dieser durch unsachgemäße Haltung und Wartung entstanden war, zu ersetzen. Einen solchen Leihvertrag hatte die Klägerin mit dem Organisationsleiter L. [REDACTED] geschlossen, und dieser hatte im Einverständnis mit der Klägerin seine Rechte und Pflichten in einem gleichlautenden Leihvertrag auf den Kolonnenführer S. [REDACTED] übertragen. S. [REDACTED] war damit für die Haltung und Wartung des seiner Kolonne zugeteilten VW-Bus

an die Stelle der Klägerin getreten. Er war als Repräsentant der Klägerin dafür verantwortlich, daß die Gefahrstandspflicht nicht verletzt wurde, und durfte die von G. [REDACTED] vorgenommene Gefahrerhöhung nicht gestatten. Ob er dies getan hat, ist noch festzustellen. Hierzu muß die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

V. Als weiterer Rechtsgrund für eine etwaige Leistungsfreiheit der Beklagten kam im vorliegenden Falle noch eine grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 61 VVG) in Frage. Auch insoweit hat die Klägerin nur für ihre Repräsentanten, hier also nur für das Verhalten von S. [REDACTED], einzustehen. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Dem Zustand der Reifen werde von vielen Kraftfahrern nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt. Es komme verhältnismäßig häufig vor, daß Fahrzeuge mit abgefahrenen Reifen benutzt würden. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die von einem schlechten Reifenzustand ausgehenden Gefahren durch eine besonnene Fahrweise weitgehend kompensiert werden könnten, indem nur einwandfreie Straßen bei trockenem Wetter mit mäßiger Geschwindigkeit befahren würden. S. [REDACTED] hätte allerdings bedenken müssen, daß er bei den Mitgliedern seiner Kolonne eine besonnene Fahrweise nicht ohne weiteres hätte voraussetzen können. Er habe deshalb fahrlässig, aber nicht grobfahrlässig gehandelt.

Diese Ausführungen begegnen in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken.

Ob S. [REDACTED] sich fahrlässig oder grobfahrlässig verhalten hat, läßt sich nur auf Grund einer umfassenden Würdigung aller dafür hier in Betracht zu ziehenden Umstände beurteilen. Das ist nach dem Berufungsurteil nicht geschehen. Das Berufungsgericht hat sich auf allgemeine Erwägungen beschränkt, die überdies rechtsirrig sind. Wenn das Berufungsgericht der Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit abgefahrenen Reifen, weil dies häufig vorkomme, für die Verschuldensfrage keine sonderliche Bedeutung beimißt, so verkennt es, daß die zu stellenden Anforderungen sich nicht nach der im Verkehr üblichen, sondern nach der im Verkehr e r f o r d e r l i c h e n Sorgfalt richten. Verfehlt ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, die von einem schlechten Reifenzustand ausgehenden Gefahren könnten weitgehend durch eine besonnene Fahrweise - Benutzung einwandfreier Straßen bei trockenem Wetter mit mäßiger Geschwindigkeit - kompensiert werden. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 1 StVZO, die jeder Kraftfahrer kennen muß, ist ein Kraftfahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen, falls unterwegs Mängel auftreten, die die Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeugs wesentlich beeinträchtigen und nicht unverzüglich beseitigt werden können. Auch unter ungünstigen Straßen- und Witterungsverhältnissen muß der Kraftfahrer seinen verkehrsrechtlichen Pflichten nachkommen können. Voraussetzung dafür ist ein verkehrssicheres Kraftfahrzeug, d. h. ein Fahrzeug mit einer Bereifung, die den Mindestanforderungen des § 36 Abs. 2 StVZO genügt. Das Verhalten von S. [REDACTED] kann deshalb nicht, wie das Berufungsgericht es getan hat, nur unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob er bei den Mitgliedern seiner Kolonne mit einer besonnenen Fahrweise rechnen konnte.

Auch aus den vorgenannten Gründen muß das Berufungs-
urteil aufgehoben werden. Nach erneuter Verhandlung der
Sache, die den Parteien Gelegenheit zur Ergänzung ihres Vor-
bringens gibt, wird zu entscheiden sein, ob ~~S.~~ durch
sein Verhalten grobfahrlässig den Versicherungsfall her-
beigeführt hat, ob er die im Verkehr e r f o r d e r -
l i c h e Sorgfalt nach den g e s a m t e n Umständen
in ungewöhnlich großem Maße verletzt und unbeachtet gelassen
hat, was i m g e g e b e n e n F a l l e jedem
hätte einleuchten müssen (BGHZ 10, 14, 16).

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz